

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung des Clusters Forst und Holz in Baden-Württemberg

(Verwaltungsvorschrift Cluster Forst und Holz)

**im Rahmen des Operationellen Programms für das Ziel "Regionale
Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" – Teil EFRE¹ – in Baden-Württemberg
2007-2013**

Vom 07. November 2008 (- Az.: 54-8654.00 -), zuletzt geändert durch
Verwaltungsvorschrift vom 08. November 2011 (- Az.: 55-8654.00 -)

1 Zuwendungsziel, Zweck, Rechtsgrundlagen

Der Cluster Forst und Holz basiert auf einem der wichtigsten regenerativen Rohstoffe – Holz – und verfügt in Baden-Württemberg mit einem Waldanteil von 38 vom Hundert sowie im nationalen und internationalen Vergleich hohen Holzvorräten, Zuwachsraten und Nutzungspotenzialen über gute Ausgangsvoraussetzungen. Er ist durch eine sehr tief gestaffelte Wertschöpfungskette und durch seine mittelständische Struktur mit einem hohen Anteil kleiner und mittlerer Betriebe (KMU) gekennzeichnet. Durch die Verbundenheit mit der forstlichen Produktion ist der Cluster für die Wirtschaftsentwicklung des ländlichen Raums von besonderer Bedeutung. Er ist derzeit von starken Veränderungsprozessen gekennzeichnet: Einerseits gewinnen nachwachsende Rohstoffe im Zuge der Klima- und Energiediskussion an Bedeutung, andererseits ist die Branche durch einen zunehmenden Konzentrationsprozess sowie durch starken Konkurrenzdruck aus dem Ausland betroffen.

- 1.1 Mit der Förderung des Clusters Forst und Holz sollen die innerhalb des Clusters bestehenden Arbeitsplätze gesichert und die Entstehung neuer Arbeitsplätze unterstützt werden. Es sollen die Erschließung neuer Anwendungsfelder für den nachwachsenden und umweltfreundlichen Rohstoff Holz befördert und deren Einführung beschleunigt werden. Es sollen die technologische Produktentwicklung stimuliert, die bestehenden Verfahren zur Holzbe- und -verarbeitung verbessert und die Entwicklung neuer Be- und Verarbeitungsverfahren gefördert werden. Das Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des Clusters Forst und Holz insgesamt zu stärken sowie die effektive und effiziente Nutzung des regenerativen Rohstoffes Holz unter Beachtung der Gesichtspunkte der Umwelt- und Ressourcenschonung zu steigern.

Mit den Zuwendungen sollen die Zusammenarbeit und Vernetzung der Unternehmen untereinander sowie mit Forschungseinrichtungen initiiert und verbessert, die Innovationskraft und Innovationstätigkeit der Unternehmen des

¹ Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Clusters Forst und Holz gestärkt und die Einführung neuer sowie umweltfreundlicher Produkte und Produktionsverfahren gefördert werden.

Die Förderung wird im Rahmen des Operationellen Programms für das Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) – Teil EFRE – in Baden-Württemberg 2007-2013 durch die Europäische Union kofinanziert.

- 1.2 Die Zuwendungen werden auf der Grundlage
- der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 ("De-minimis"-Beihilfen) der Europäischen Union vom 15. Dezember 2006,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 der Europäischen Union vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 der Europäischen Union über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (EFRE-Verordnung),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,
 - des Operationellen Programms für Baden-Württemberg und der dazu erlassen Durchführungsvorschriften
- sowie nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, §§ 23 und 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gewährt.

- 1.3 Die Zuwendungen werden ohne Rechtsverpflichtung im Rahmen der Haushaltsermächtigungen durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind insbesondere die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensrechts (§§ 48, 49 und 49a LVwVfG) anzuwenden.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- 2.1 natürliche Personen, Personengemeinschaften und -gesellschaften,
2.2 juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Eine Zuwendung kann nur für Maßnahmen gewährt werden, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Ver- und Bearbeitung sowie Verwendung des Rohstoffes Holz einschließlich der Zusammenarbeit von Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette des Rohstoffes Holz stehen.
- 3.2 Maßnahmen, die auf Grundlage des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum 2007-2013 Baden-Württemberg (MEPL II) zuwendungsfähig sind, sind von einer Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift ausgeschlossen.

3.3 Kleine und mittlere Unternehmen

Als Förderempfänger nach dieser Verwaltungsvorschrift kommen Unternehmen grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn sie der Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

3.4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung nach Ziffern 4.1 und 4.2 ist die Auswahl des Projektes auf Grundlage einer Gesamtkonzeption gemäß einer gesonderten Ausschreibung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Ministerium).

Voraussetzung für die Förderung nach Ziffer 4.3 ist die Vorlage eines Gesamtkonzepts zur Förderung eines Unternehmensnetzwerks oder einer Unternehmenskooperation.

4 **Zuwendungsfähige Maßnahmen**

Zuwendungsfähige Maßnahmen sind:

- 4.1 Die Einrichtung und der laufende Betrieb einer zentralen Clustermanagementstruktur für den Cluster Forst und Holz auf landesweiter Ebene.
- 4.2 Die Einrichtung und der laufende Betrieb regionaler Cluster-Management- oder Unternehmensnetzwerk-Strukturen, die den Cluster Forst und Holz oder Teilbereiche davon umfassen.
- 4.3 Maßnahmen zur Unterstützung der Gründung, Weiterentwicklung und Festigung von Unternehmensnetzwerken und Unternehmenskooperationen sowie zwischen Unternehmen und Forschungs- bzw. Bildungseinrichtungen, insbesondere die Durchführung von Fachtagungen, Workshops, Cluster-Treffen und ähnliches sowie zielgruppengerichtete Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Gründung, Festigung oder Erweiterung von Unternehmenskooperationen.
- 4.4 Studien, Gutachten, Konzeptionen etc., die der Vorbereitung von Maßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift dienen sowie hinsichtlich Untersuchungsgegenstand oder Methodik wesentliche neue Erkenntnisse erwarten lassen.
- 4.5 Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die von Unternehmen oder in Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen durchgeführt werden mit dem Ziel der Entwicklung neuer oder der wesentlichen Verbesserung bestehender Produkte auf der Basis oder unter Verwendung des Rohstoffes Holz sowie zur Entwicklung neuer oder der wesentlichen Verbesserung bestehender Produktionsverfahren zur Holzgewinnung und -verarbeitung, insbesondere im Hinblick auf die Erhöhung der Effizienz, der Umweltfreundlichkeit oder der Kostensenkung,

4.6 Maßnahmen zur Einführung neuer oder verbesserter Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette Holz einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Datenaustausches und zur Logistikoptimierung.

5 Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die durch bezahlte (quittierte) Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesenen Ausgaben, die eindeutig den geförderten Maßnahmen zuzuordnen sind.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Preisnachlässe, Skonti, Rabatte und dergleichen
- anteilige Gemeinkosten,
- der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- der Neu-, Aus- und Umbau von Gebäuden, sofern die Maßnahme nicht zur Durchführung einer Maßnahme nach 4.5 erforderlich ist,
- Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Gebühren,
- Baunebenkosten (Personal- und Sachausgaben für Planung, örtliche Bauleitung, Bauoberleitung, Bauaufsicht etc.), soweit die Leistungen durch Personal des Maßnahmenträgers erbracht werden.

5.3 Die Zuwendung beträgt für die Maßnahmen

5.3.1 der Ziffer 4.1 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 120.000 € je Jahr für 3 aufeinanderfolgende Jahre mit der Option der Verlängerung um weitere 3 aufeinanderfolgende Jahre nach positiver Zwischenevaluierung, längstens jedoch bis zum 30.06.2015 sowie einmalig 90 vom Hundert der Ersteinrichtungskosten, höchstens jedoch 60.000 Euro;

5.3.2 der Ziffer 4.2 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 85.000 € je Jahr für die Dauer von 3 Jahren sowie nach positiver Zwischenevaluierung 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 65.000 € je Jahr für weitere 3 Jahre, längstens jedoch bis zum 30.06.2015 sowie einmalig 70 vom Hundert der Ersteinrichtungskosten, höchstens jedoch 47.000 €;

5.3.3 der Ziffer 4.3 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 20.000 € je Einzelmaßnahme;

5.3.4 der Ziffer 4.4 60 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 40.000 € je Einzelmaßnahme;

5.3.5 der Ziffer 4.5 40 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 200.000 € je Einzelmaßnahme. Bei Investitionen im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen können nur die nach den

Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für den Vorhabenszeitraum ermittelten Wertminderungen als zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden.

- 5.3.6 der Ziffer 4.6 40 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben bei nichtinvestiven Maßnahmen und 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Investitionen, höchstens jedoch 200.000 € je Einzelmaßnahme.
- 5.3.7 Die Fördersätze der Ziffern 5.3.3, 5.3.4, 5.3.5 und 5.3.6 können für modellhafte, herausragende Projekte mit hoher zu erwartender Multiplikationswirkung durch die Bewilligungsbehörde um bis zu 20 %-Punkte erhöht werden bis zu einem Maximalbetrag von
- 40.000 € je Einzelmaßnahme im Fall der Ziffer 5.3.3;
 - 100.000 € je Einzelmaßnahme im Fall der Ziffer 5.3.4;
 - 200.000 € je Einzelmaßnahme im Fall der Ziffer 5.3.5 und 5.3.6.

Maßnahmen nach Ziffer 4.4 können bei Vorliegen eines erheblichen Landesinteresses sowie Bedeutung für den gesamten Cluster Forst und Holz um weitere 20 %-Punkte bis zu einem Maximalbetrag von 200.000 € erhöht werden.

- 5.4 Zuwendungen unter 10.000 €, bei Maßnahmen nach Ziffer 4.3 unter 3.000 €, werden nicht bewilligt.
- 5.5 Zuwendungen unter 25.000 € werden in Abweichung von Nr. 1.4 ANBest-P RWB-EFRE in einer Auszahlung erst nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises ausgezahlt. Bei Teilzahlungen werden maximal 85 vom Hundert der insgesamt bewilligten Zuwendungen vor Vorlage des Schlussverwendungsnachweises ausgezahlt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eine Kombination von Fördermitteln aus diesem Programm mit solchen aus anderen Programmen – gleich welcher Art – ist nur möglich, wenn sich diese auf unterschiedliche – klar abgegrenzte – Einzelmaßnahmen beziehen.
- 6.2 Transparenz

Vom Ministerium werden mindestens die folgenden Daten veröffentlicht:

- Name des Zuwendungsempfängers,
- Datum des Zuwendungsbescheids,
- Bezeichnung des Vorhabens,
- bereitgestellte öffentliche Beteiligungen.

Der Zuwendungsempfänger hat einzuwilligen, dass das Ministerium gegebenenfalls weitere, mit der Förderung in Zusammenhang stehende oder für die Erteilung der Förderung relevante Angaben und Daten der Fördermittelempfänger - auch nachträglich - veröffentlichen darf.

- 6.3 Publizität

Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung aus dem Programm "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" sowie auf die Kofinanzierung durch die Europäische Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hinzuweisen.

Detaillierte Anweisungen zur Publizität werden dem Antragsteller mit den Antragsunterlagen übermittelt. Sie werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

- 6.4 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn mit der Maßnahme, für die die Zuwendung beantragt wird, noch nicht begonnen wurde.
- 6.5 Gefördert werden nur Maßnahmen, die vom Antragsteller bzw. von den Antragsstellern selbst durchgeführt werden. Die Vergabe von Aufträgen an Dritte zur Durchführung der Maßnahmen sind hiervon nicht berührt.
- 6.6 Die Zweckbindung für die Förderung von Investitionsvorhaben beträgt 10 Jahre. Bei Investitionen in Anlagen der Navigations-, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Büroausstattungen muss die Funktionsfähigkeit der Maßnahme, für die diese Investitionen gefördert wurden, - bei kleinen und mittleren Unternehmen für einen Zeitraum von 3 Jahren
- bei anderen Förderempfängern für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme gewährleistet sein.
- 6.7 Sofern Forschungsvorhaben in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen Gegenstand der Zuwendung sind, verpflichten sich die Zuwendungsempfänger, die Projektergebnisse in angemessener Zeit nach Abschluss des Projektes zu veröffentlichen, spätestens jedoch mit Ablauf eines halben Jahres nach Abschluss des Projektes.
- 6.8 De-Minimis-Beihilfe
- Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser oder einer anderen Verwaltungsvorschrift gewährten De-Minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung dürfen 200.000 €, bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind 100.000 €, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen ("De-minimis-Beihilfe").
- 6.9 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des Programms Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB) – Teil EFRE in Baden-Württemberg 2007-2013 (ANBest-P/K RWB EFRE) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids.
- 6.10 Der Zuwendungsgeber und die an der Umsetzung des Programms beteiligten Verwaltungsstellen, die Europäische Kommission sowie der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und/oder anschließenden Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten

und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 Landeshaushaltsordnung).

7 Verfahren

7.1 Ausschreibung

Das Ministerium schreibt das Förderprogramm jährlich aus.

7.2 Antragsverfahren

Die Zuwendungen sind mit dem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich zu beantragen beim:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Abteilung 5
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Antragsformulare sind im Internet erhältlich unter www.cluster-forstholz-bw.de oder beim Ministerium.

7.3 Auswahlverfahren

Das Ministerium prüft die eingehenden Anträge und entscheidet fachlich über deren Bewilligung. Das Ministerium legt die positiv entschiedenen Anträge zur weiteren Abwicklung der Landeskreditbank Baden-Württemberg vor.

Auswahlkriterien sind:

- Projekt dient dem Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Clusters Forst und Holz durch die Entwicklung neuer Produkte, die Verbesserung von Herstellungsverfahren oder die Verbesserung der Kooperation von Unternehmen,
- Projekt steht in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Clusterbeirats Forst und Holz Baden-Württemberg,
- Projekt hat landesweite oder überregionale Bedeutung für die Weiterentwicklung des Clusters Forst und Holz,
- Projekt fördert Forschung und technologische Entwicklung im Verbund zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen,
- erwartete Arbeitsplatzwirkung des Projekts,
- Projekt dient in besonderem Maße der Netzwerkbildung und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen,

Maßnahmen, die der Gleichstellung von Mann und Frau in besonderem Maße dienen oder einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten, insbesondere im Hinblick auf die Integration von umwelt- und ressourcenschonenden Produktionsverfahren in die Wertschöpfungskette Holz sowie die Entwicklung oder Verbesserung bestehender Verfahren und Produkte unter dem Gesichtspunkt der Umwelt- und Ressourcenschonung, sind innerhalb

der oben genannten Kriterien jeweils vorrangig zu berücksichtigen.
Bei der Förderung von Forschungsprojekten sind von der Bewilligungsbehörde die zu erwartenden Erkenntnisse im Hinblick auf ihre Transfer- und Arbeitsplatzwirkung angemessen zu berücksichtigen.

7.4 Bewilligung, Mittelauszahlung

Bewilligungsstelle ist die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank).

Über die Verwendung der bewilligten Zuwendungen hat der Antragsteller einen Verwendungsnachweis gemäß den ANBest RWB-EFRE zu erstellen und der Bewilligungsstelle vorzulegen. Die Vorlage dient gleichzeitig der Anforderung der Zuwendung. Dies gilt auch für Teilzahlungen.

Dem Schlussverwendungsnachweis sind ein Sachbericht sowie die zu erhebenden Förderindikatoren einzureichen. Einzelheiten sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt über die L-Bank.

7.5 Clusterbeirat Forst und Holz

Beim Ministerium wird ein Clusterbeirat Forst und Holz gebildet. Der Clusterbeirat berät das Ministerium bei der Umsetzung der Förderung des Clusters Forst und Holz in Baden-Württemberg.

Insbesondere kann der Clusterbeirat Forst und Holz thematische Schwerpunkte aufzeigen, die bei einer Auswahl der Förderprojekte vorrangig berücksichtigt werden sollen.

7.6 Über grundsätzliche Fragen der Auslegung dieser Verwaltungsvorschrift entscheidet das Ministerium.

8 Schlussvorschriften

8.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. November 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.